Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Darmstadt-Dieburg

(Abfallsatzung -AbfS)

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am 08.12.2025 die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Darmstadt-Dieburg beschlossen.
Die Abfallsatzung stützt sich auf die folgenden Rechtsgrundlagen:
§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. 2005, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24),
§ 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),
§§ 13, 14 Elektro - und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233),
§§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBI 2013, S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBI. S. 82),
Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien (Batterierecht-Durchführungsgesetz – BattDG) vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 Nr. 233),
§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24),
§ 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83, 88),
sowie deren untergesetzliche Regelwerke.

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung des Landkreises

§ 1 Aufgabe

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des KrWG und des HAKrWG in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(2) Der Landkreis ist Verbandsmitglied des „Zweckverbands Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg" (ZAW). Sitz des ZAW ist in Messel.

Der Landkreis hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem HAKrWG alle, bis auf Ausnahme der Aufgabenübertragung nach Absatz 3 und 4, die mit der Durchführung der abfallwirtschaftlichen obliegenden Aufgaben, gemäß § 8 Abs. 1 KGG auf den ZAW übertragen. Ebenso haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihre als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem HAKrWG alle die mit der Durchführung der abfallwirtschaftlichen obliegenden Aufgaben gemäß § 8 Abs. 1 KGG auf den ZAW übertragen. Die Abfallentsorgung durch den ZAW wird aufgrund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.

(3) Der Landkreis ist Verbandsmitglied des „Zweckverbands Abfallverwertung Südhessen" (ZAS). Sitz des ZAS ist in Darmstadt. Der Landkreis hat die ihm als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem HAKrWG obliegenden Aufgaben zur thermischen Verwertung der Restabfälle und Sperrmüll sowie zur Beseitigung (Verbrennung) von Klärschlamm, einschließlich des Transports des Klärschlamms, gemäß § 8 Abs. 1 KGG auf den ZAS übertragen.

(4) Der Landkreis hat die ihm als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem HAKrWG obliegenden Aufgaben für die Sammlung, Zerlegung und Verwertung nach dem ElektroG und BattDG auf die Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling GmbH (AZUR) mit Sitz in Mühltal, übertragen.

Die Entscheidung über die Optierung nach § 14 ElektroG obliegt dem Landkreis.

(5) Soweit die Aufgaben der Abfallentsorgung vom Landkreis auf die Beauftragten des Absatz 2, 3 und 4 übertragen wurden, sind die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf diese übergegangen.

§ 2 Ausschluss von der Entsorgung

(1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Landkreises angefallenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Entsorgung sind insbesondere ausgeschlossen

a) Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG,

b) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), mit Ausnahme von Kleinmengen gefährlicher Abfälle, die nach § 1 Abs. 4 HAKrWG eingesammelt werden,

c) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 2 KrWG),

d) Schlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 35 % Trockensubstanz enthalten,

e) Klärschlämme, soweit diese nicht der AVV 190805 zuzuordnen sind, nicht wenigstens 20 % und maximal 35 % Trockensubstanz enthalten und kalkkonditioniert sind.

f) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung ganz oder teilweise übertragen worden sind.

(3) Aufgrund der in § 1 Abs. 2 beschriebenen Übertragung der hoheitlichen Aufgaben obliegt dem ZAW im Gebiet des Landkreises das Sammeln, Einsammeln, Befördern aller angefallenen Abfälle, mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 vom ZAS und Abs. 4 der AZUR übertragenen Aufgaben.

(4) Bestehen Zweifel, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung in und auf Entsorgungsanlagen des Landkreises zugelassen sind, kann der jeweilige Beauftragte des Landkreises die Annahme verweigern bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalls durch ein fachtechnisches Gutachten nachweist und/oder die zuständige Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet. Die Kosten des fachtechnischen Gutachtens trägt der Anlieferer.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der jeweilige Beauftragte des Landkreises die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen selbst untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen oder Probleme zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den entsprechenden Anlagen des jeweils hierfür Beauftragten des Landkreises erschweren könnten. Die Anlieferer sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

(6) Über Abs. 2 und Abs. 3 hinaus kann der jeweilige Beauftragte des Landkreises in Einzelfällen mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern und Verwerten ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der jeweilige Beauftragte des Landkreises kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung des Regierungspräsidiums auf ihrem Grundstück oder an anderer Stelle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 28 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

(7) Die von der Entsorgung durch den jeweils Beauftragten des Landkreises ausgeschlossenen Abfälle sind von Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen.

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Beauftragten des Landkreises sind der ZAW sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, die bei ihm angefallenen Abfälle den Beauftragten des Landkreises unmittelbar bei den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zum Zwecke der Entsorgung zu überlassen. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, die gemäß § 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

§ 4 Benutzungszwang

(1) Die Beauftragten des Landkreises sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind verpflichtet grundsätzlich die Abfallentsorgungseinrichtungen der Beauftragten des Landkreises zu nutzen.

(2) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen der Beauftragten des Landkreises zu befördern und die Entsorgung dort vornehmen zu lassen, soweit der Landkreis gemäß dieser Satzung diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer zur Überlassung verpflichtet ist (Benutzungszwang).

(3) Ein Benutzungszwang besteht nicht,

a) soweit Abfälle nach § 2 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,

b) für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,

c) für Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind und die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

d) für Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem jeweils Beauftragten des Landkreises nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,

e) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

f) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

g) für Abfälle, bei welchen aufgrund der §§ 25 und 26 KrWG Rücknahme- und Rückgabepflichten festgelegt wurden,

h) für Abfälle, bei welchen die Pflicht zur Verwertung oder Beseitigung aufgrund von § 22 KrWG auf Dritte übertragen wurde.

(4) Abweichend von Abs. 2 können im Einzelfall, auch wenn eine Entsorgungspflicht des Landkreises nicht besteht und nur, soweit betriebliche (z.B. nicht in der Entsorgungsliste des ZAS enthalten) oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen, Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Entsorgung durch die Beauftragten des Landkreises angenommen werden.

§ 5 Meldepflicht

(1) Die Beauftragten des Landkreises und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge dem ZAW unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass Abfälle von der Einsammlung ausgeschlossen werden.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt in gleicher Weise für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 4 Abs. 2 seine Abfälle unmittelbar den jeweiligen Beauftragten des Landkreises zu überlassen hat auch im Fall des erstmaligen Anfalls von Abfällen, sofern die Abfallmenge mehr als 100 t/Jahr beträgt. Wechselt der Inhaber eines Betriebs, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu Abfallentsorgungseinrichtungen der Beauftragten des Landkreises befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies den Beauftragten des Landkreises unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Durchsuchung, Fundsachen

(1) Der Landkreis und seine Beauftragten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallentsorgung des jeweils Beauftragten des Landkreises, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Wochenfeiertage, behördlicher Verfügungen, Verlegungen eines Zeitpunktes oder wegen Umständen, die der jeweils Beauftragte des Landkreises bzw. die Betreiber nicht zu vertreten haben, wie etwa höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder auf Schadenersatz.

Der jeweils Beauftragte des Landkreises sorgt in diesen Fällen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen den Betroffenen mitgeteilt werden können. Hierzu gehört auch die vorübergehende Zuweisung einer anderen Abfallentsorgungsanlage.

Ist die Abfallentsorgung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie alsbald und soweit wie möglich nachgeholt.

Zweiter Abschnitt
Durchführung der Abfallentsorgung

§ 8 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Benutzung der von den Beauftragten des Landkreises zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personal Folge zu leisten.

(2) Abfälle im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 2 sind von den Abfallbesitzern zu den vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen der Beauftragten des Landkreises anzuliefern.

(3) Der jeweils Beauftragte des Landkreises kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind von dem Abfallanlieferer über die nach § 10 dieser Satzung, zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen. Soweit sich erst im Nachhinein herausstellt, dass Abfälle, die i. S. Satz 1 Hs. 1 hätten zurückgewiesen werden müssen, angenommen wurden, so hat der Anlieferer die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr i. S. § 10 hinaus zu tragen.

§ 9 Anfall der Abfälle

(1) Abfälle gelten für den jeweils Beauftragten des Landkreises für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen,

a) wenn ihre Einsammlung abgeschlossen und die Beförderung bis zur Entsorgungsanlage erfolgt ist (eingesammelte Abfälle);

b) wenn sie in zulässiger Weise vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines im Kreisgebiet liegenden Grundstücks oder in dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern und Ablagern in eine von den Beauftragten des Landkreises zur Verfügung gestellte Entsorgungsanlage verbracht worden sind (angelieferte Abfälle).

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Entsorgers über, sobald sie beim Abfallentsorger angenommen sind, es sei denn, sie sind nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 10 Gebühren und Entgelte

Für die Inanspruchnahme der von den Beauftragten des Landkreises zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen sind Gebühren oder Entgelte zu zahlen, die dem Anlieferer oder dem ZAW von den Beauftragten des Landkreises beauftragten Anlagebetreibern direkt in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Gebühren bzw. Entgelte wird im Eingangsbereich der jeweiligen Entsorgungsanlage ausgewiesen.
Der ZAW erhält von den Beauftragten des Landkreises notwendige Informationen zur eigenen Gebührenkalkulation jeweils unverzüglich nach Beschlussfassung beim Betreiber der vom Beauftragten des Landkreises zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage.

§ 11 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Abfälle unter Verstoß gegen § 2 Abs. 2 in Abfallentsorgungsanlagen der Beauftragten des Landkreises verbringt,

b) entgegen § 4 Abs. 2 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer von den Beauftragten des Landkreises zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,

c) entgegen § 5 Abs. 2 eine wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle ihrer Menge nicht unverzüglich meldet oder nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,

d) entgegen § 8 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 bis 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der Kreisausschuss.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.